

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein
einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringwalde,
Hilmersdorf, Heilbad Warmbad



Jahrgang 2026

Nr. 1

vom 03. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis:

**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Wolkenstein vom 02. Februar 2026**

Impressum

Herausgeber: Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit: 037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich: Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion: Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundersteuersatzung der Stadt Wolkenstein vom 02. Februar 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner Sitzung am 02. Februar 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wolkenstein vom 01. Oktober 2018, veröffentlicht im Wolkensteiner Anzeiger der Stadt Wolkenstein vom 20. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1:

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

| | |
|-----------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 70,00 Euro |
| für den weiteren Hund | 100,00 Euro |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wolkenstein, den 03. Februar 2026



Wolfram Liebing
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.